

Verstetigung der vereinfachten Abgaberegungen in der Apotheke

Mit dem kürzlich veröffentlichten Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungs- und Versorgungsverbesserungsgesetz (ALBVV) werden die in der Corona-Pandemie eingeführten vereinfachten Abgaberegungen in der Apotheke verstetigt.

Apotheken dürfen nun ohne Rücksprache mit der verordnenden Praxis von der Verordnung abweichen, sofern dadurch die verordnete Gesamtmenge des Wirkstoffs nicht überschritten wird.

Dies gilt für:

- die Packungsgröße, auch mit einer Überschreitung der nach der Packungsgrößenverordnung definierten Messzahl,
- die Packungsanzahl,
- die Entnahme von Teilmengen aus Fertigarzneimittelpackungen, soweit die abzugebende Packungsgröße nicht lieferbar ist, und
- die Wirkstärke, sofern keine pharmazeutischen Bedenken bestehen.

Der **Aut-Simile-Austausch**, der es Apotheken nach Rücksprache mit dem Arzt ermöglicht hat, bei Nicht-Lieferbarkeit ein pharmakologisch-therapeutisch vergleichbares Arzneimittel abzugeben, ist jedoch mit Einführung des neuen Gesetzes **gestrichen** worden.